

Ab 29.09.2021 gilt wieder 3G-Regel in Cuxhaven


Inzidenzwert wieder anhaltend über 50

Da die Inzidenz mit Corona-Neuinfektionen im Landkreis Cuxhaven nach dem Inkrafttreten der geänderten Corona-Verordnung erneut an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 50 überschritten hat, gilt ab Mittwoch, 29. September 2021 in einigen Bereichen die sogenannte 3G-Regel. Das heißt, dass der Zutritt oder die Inanspruchnahme von bestimmten Leistungen nur noch Personen vorbehalten ist, die geimpft, genesen oder negativ auf das Corona-Virus getestet worden sind.

Wie der Landkreis Cuxhaven am 27. September 2021 mitteilte, hat er eine Allgemeinverfügung erlassen, die die Inzidenzlage im Kreisgebiet feststellt. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sobald die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Marke von 50 überschreitet. Dies ist am 27. September 2021 erneut der Fall gewesen, nachdem seit dem 22. September Werte zwischen 54,8 und 61,9 verzeichnet wurden.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven kann **HIER** eingesehen werden. Damit gelten ab dem 29. September 2021 wieder die Schutzmaßnahmen nach § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Mit Geltung der 3G-Regel müssen nun in allen Gaststätten und Restaurants, bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen oder in Fitnessstudios entsprechende Nachweise vorgelegt werden, die die vollständige Impfung, Genesung oder Negativ-Testung belegen. Auch Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen sind nur noch unter dieser Voraussetzung möglich. In der folgenden Grafik sind die nun neu geltenden Regelungen zusammengefasst:

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  **Niedersachsen. Impft. Klar.**

Erweiterung für Zugang mit **3G**

- zusätzlich zu den bisher bestehenden **3G**-Bereichen -
Wichtig: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne 3G-Nachweis nicht möglich.

Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50




- 3G** **Gastronomie und Tourismus**
 - Gaststätten, Restaurants etc. (inkl. Bars)
 - Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc.
- 3G** **Körpernahe Dienstleistungen**
 - z.B. Friseurbetrieb, Kosmetik, Massage, Tattoo etc.
 - Medizinische Dienstleistungen z.B. Physiotherapie, Fußpflege etc.
 - Prostitution
- 3G** **Sport**
 - Nutzung von Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) einschließlich Fitnessstudios und Kletterhallen
 - Schwimmhallen, Spaßbäder, Thermen und Saunen
- 3G** **Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen**
 - in geschlossenen Räumen auch unter 1.000 Teilnehmende, wenn es **mehr als 25 Personen sind** (ausgenommen u.a. rechtlich vorgeschriebene Veranstaltungen)

Anwendung Warnstufe 1 oder „Inzidenzstufe über 50“ über Feststellung (Allgemeinverfügung) durch die Kommune


Stand: 6. September 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Die Voraussetzungen, wer im Sinne dieser Regelungen als geimpft, genesen oder getestet gilt, werden in dieser Grafik veranschaulicht:

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  **Niedersachsen. Impft. Klar.**

Die 3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:
Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.

Genesen

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:
Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Getestet

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig
- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

Stand: 28. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

HINWEIS:

Mit Wirkung vom 20. Oktober 2021 gelten die o. g. Regelungen im Landkreis Cuxhaven nicht mehr. Der Landkreis Cuxhaven hat die Allgemeinverfügung vom 27. September 2021 aufgehoben. Vgl. gesonderte Meldung .

Christian Somnitz

<https://www.cuxhaven.de>